

ÄNDERUNGSTARIFVERTRAG

vom 14. August 2025

**zum Tarifvertrag über das Verfahren für die Zusatzversorgung und für die
Berufsbildung im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk vom 8. Juni 2015
i.d.F. vom 13. April 2017, 11. Juni 2018, 1. Juli 2020 und 10. August 2023**

Zwischen dem

**Bundesverband Deutscher Steinmetze
Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-
und Steinbildhauerhandwerks
Weißkirchener Weg 16, 60439 Frankfurt am Main**

und der

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand
Olof-Palme-Straße 35, 60439 Frankfurt am Main**

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Der Tarifvertrag über das Verfahren für die Zusatzversorgung und für die Berufsbildung im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk (VTV) vom 8. Juni 2015 i.d.F. vom 13. April 2017, 11. Juni 2018, 1. Juli 2020 und 10. August 2023 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 Ziffer 1.1 wird wie folgt geändert:

- 1.1 „Der Betrieb hat zur Aufbringung der Mittel für die tarifvertraglich festgelegten Leistungen an Zusatzversorgung, Berufsbildung und Ausbildungsumlage im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk einen Gesamtbetrag von 2,4 v. H. – in der Zeit vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2027 jedoch in Höhe von 2,6 v. H – der Summe aus Bruttolöhnen und -gehälter aller Arbeitnehmer des Betriebes, die unter den persönlichen Geltungsbereich gem. § 1 Nr. 3.1 fallen, an die Einzugsstelle abzuführen.

Bruttolohn bzw. -gehalt sind

- a) der für die Berechnung der Lohnsteuer zugrunde zu legende und in die Lohnsteuerkarte oder die Lohnsteuerbescheinigung einzutragende Bruttolohn bzw. das Bruttogehalt einschließlich der Sachbezüge, die nicht pauschal nach § 40 EStG versteuert werden,

- b) der nach §§ 40a und 40b EStG pauschal zu versteuernde Bruttolohn bzw. das Bruttogehalt mit Ausnahme des Beitrages für die tarifliche Zusatzversorgung der Arbeitnehmer und des Arbeitgeberbeitrages zur Finanzierung der Tariflichen Zusatz-Rente (§ 2 Abs. 1 bis 4 des Tarifvertrages über eine Tarifliche Zusatz-Rente im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk).“

§ 2

Inkrafttreten und Vertragsdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.